

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 805/88 DER KOMMISSION**

vom 25. März 1988

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 1634/85  
hinsichtlich der für zu verfütternde Magermilch zu gewährenden Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 744/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates  
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die  
Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Mager-  
milchpulver für Futterzwecke <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 548/87 <sup>(4)</sup>, bestimmt die zur  
Berechnung dieser Beihilfen benötigten Bestandteile.  
Absatz 2 des genannten Artikels sieht vor, daß die  
Beihilfen während eines Milchwirtschaftsjahres geändert  
werden können, wenn sich diese Bestandteile erheblich  
ändern.

Die Lage auf dem Markt für Magermilch und Mager-  
milchpulver hat sich seit Beginn des Milchwirtschafts-  
jahres 1987/88 erheblich geändert, so daß ein besseres  
Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht.  
Es empfiehlt sich deshalb, die Beihilfen so anzupassen,  
daß dieser Entwicklung insbesondere hinsichtlich der  
Beihilfe für Magermilch Rechnung getragen wird. Aus  
diesem Grund sollte Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968

über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von  
Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke <sup>(5)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2721/87 <sup>(6)</sup>,  
sowie Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 der  
Kommission vom 17. Juni 1985 zur Festsetzung der  
Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futter-  
zwecken <sup>(7)</sup> geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1105/68 wird der Betrag „72,7 ECU“ durch den Betrag  
„65 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 wird der  
Betrag „7,27 ECU“ durch den Betrag „6,5 ECU“ ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 23. 3. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 26. 2. 1987, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 11. 9. 1987, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 18. 6. 1985, S. 7.